

Neueste Nachrichten

Gelesenste und verbreitetste Tageszeitung der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden und der Vororte.
Unparteiliche, unabhängige Zeitung für Jedermann.

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile 20 Pf.,
im Anzeigenteil 50 Pf.
Haupt-Verkaufsstelle: Pillnitzerstraße 49.
Fernsprecher: Amt I. Nr. 3997.
Für Abnahme nicht bestellte Manuscripte
übernimmt die Redaktion keine Verbindlichkeit.

Beilage-Preis:
Durch die Post vierteljährlich M. 1,50,
mit „Dresdner Anzeiger“ M. 1,90.
Für Dresden u. Vororte monatlich 50 Pf.,
mit Wochblatt 60 Pf.
Für Ost- u. West-Pr. vierteljährlich M. 1,80 resp. 1,60
Deutsche Postämter: Nr. 4913. Oesterr. 2930

empfehlen: **Blousen, Handschuhe, Strümpfe, Shawls und Tücher.**
Billigste Inventur-Preise.
Grünwald & Kozminski, Dresden,
Marienstrasse 5. 1110

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Der Conkurs.

Das neue bürgerliche Recht, welches wir erhalten sollen, macht die Revision einer Anzahl von Reichsgesetzen erforderlich, um sie mit den Vorschriften des Gesetzbuches in Einklang zu bringen. So wird u. A. das Concursrecht einer Durchsicht zu unterziehen sein, und bei dieser Gelegenheit werden auch die Abänderungsanträge zur Erörterung gelangen, die insbesondere von der Centrumpartei wiederholt zur Concursordnung gestellt sind.

Es ist ja erklärlich, daß man sich unter einem in Concurs verfallenen gemeinlich einen leichtsinnigen Schuldner, wo nicht einen abgefeimten Betrüger vorstellt. Der fündige Geschäftsmann, der jedes Mal, ehe er eine Tochter verheirathet, rasch Concurs anmeldet, um die Aussteuer herauszuschlagen, bildet in den Witzblättern eine ganz wirksame Figur, — im wirklichen Leben wird er kaum jemals vorgekommen sein. Ein so glattes Geschäft ist der Concurs niemals, auch in der „guten alten Zeit“ nicht, gewesen; er war vielmehr stets mit eifrigen, doch recht unangenehmen Nebenwirkungen verknüpft. In dieser Hinsicht verlangen die Centrumsanträge zunächst noch eine Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegenüber dem fahrlässigen Bankrotteur. Mit Recht wird dagegen eingewendet, daß hier des Guten leicht zu viel geschehen kann. Muß sich der Kaufmann sagen, daß er im Falle des Concurses fast unausweichlich Strafe zu erwarten hat, so wird in einzelnen Fällen vielleicht die Folge sein, daß er vorsichtiger arbeitet, um dieser Gefahr aus dem Wege zu gehen; sehr viel häufiger aber wahrscheinlich, daß er, einmal in Verlegenheit gerathen, die Concurs-Anmeldung so lange als irgend möglich hinauszieht, in der Hoffnung, es werde ihm doch noch gelingen, irgendwie darum herumzukommen. Für die Gläubiger ist das gewiß nicht vortheilhaft, da sie im Falle des Concurses vielleicht, bei verspäteter Anmeldung desselben aber oft gar nichts erhalten.

Für den Gesetzgeber ist es nicht ganz leicht, hier die richtige Mitte zu finden. Er darf nicht unterschließen, jedem Gemeinlichschuldner als einen Verbrecher behandeln, der von vornherein darauf ausgegangen sei, seine Mitbürger in ihrem Vermögen zu schädigen, sondern er muß berücksichtigen, daß in zahlreichen Fällen auch unverschuldetes Unglück zum Zusammenbruch eines ganz solide angelegten Geschäftes führt. Selbstverständlich kommt es in erster Linie darauf an, das Interesse der Gläubiger wahrzunehmen und dieses, soweit thunlich, zu dem Ihrigen zu vertheilen; aber dabei ist jede unnötige Härte gegen den Gemeinlichschuldner zu vermeiden, um ihm nicht ganz die Möglichkeit, sich wieder empor zu arbeiten, zu nehmen.

Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die Einrichtung des Zwangsvergleichs, des gerichtlichen Accords. Sie beruht auf der Erwägung, daß es einerseits dem Creditur, wenn er die Aussicht hat, damit seiner Schuldlast ledig zu werden, doch wohl noch gelingen kann, mit Hilfe von Freunden und Verwandten ein Capital zur theilweisen Befriedigung seiner Gläubiger aufzubringen, und daß auch für die Gläubiger es vortheilhafter ist, sofort einen geringeren Betrag zu erhalten, als sich mit der Aussicht begnügen zu müssen, daß später vielleicht der Creditur wieder zu Vermögen gelangen und im Stande sein werde, seine Schuld zu berichtigen. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß gerade eine zu große Erleichterung des zwangsweisen

Vergleiches, weil sie die nachtheiligen Vermögensfolgen für die Zukunft abwendet, den Leichtsinne vermehren kann. Darum bedarf schon nach heutigem Recht der Zwangsvergleich der gerichtlichen Bestätigung. Wenn nunmehr vorgeschlagen wird, diese Bestätigung davon abhängig zu machen, daß die Accordsquote einen gewissen Mindestbetrag erreiche, so wird man dem, vorausgesetzt, daß dieser Betrag nicht zu hoch gegriffen wird, nur beitreten können. Besonders wichtig ist für die Gläubiger die Möglichkeit, die Eröffnung des Concurses zu einer Zeit zu erzwingen, wo noch genügende Activa vorhanden sind, um eine theilweise Befriedigung zu erlangen. Nach geltendem Recht bildet die Voraussetzung der Concursöffnung die ZahlungsEinstellung des Schuldners. Es ist aber sehr leicht möglich, daß Jemand, der längst bankrott ist, dennoch die Mittel aufzubringen weiß, um die völlig werdenden Zahlungen zu leisten. Die Folge ist dann natürlich, daß die später sich meldenden Gläubiger ganz leer ausgehen. Dem wollen die Abänderungsanträge dadurch abhelfen, daß sie an Stelle der ZahlungsEinstellung die Ueberschuldung zum entscheidenden Merkmal für die Concursöffnung machen, und daß sie zugleich, wenn ein bestimmter Grad der Ueberschuldung vorhanden ist, den Gemeinlichschuldner zur Anmeldung des Concurses zwingen. Diese Reform ist offenbar die wichtigste und erscheint im Interesse der Gleichstellung der Gläubiger geboten.

Deutscher Reichstag.

22. Sitzung vom 5. Februar, 1 Uhr.
Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird fortgesetzt.

Abg. Freiherr v. Hobenburg (Welfe) bestreitet bei aller Anerkennung der geleisteten Arbeit das Bedürfnis nach einem einheitlichen Gesetzbuch. Die Landesgesetzgebung hätte vorhandene Rechtsmängel beseitigen können. Auch Professor Dernburg habe sich gegen das neue Gesetzbuch ausgesprochen. Dem Reiche fehle der Grundgedanke der moralischen Autorität. Das Wort sei zweimal an hervorragender Stelle gefallen: „Recht muß Recht haben“. Der einseitige Freund des Redners würden für Commissionserörterung stimmen.

Professor Dr. Sohm: Wir wollen cobifisciren, um die Particularrechte zu beseitigen und die Rechtswissenschaft wird sich mit Heißhunger auf das neue deutsche Recht stürzen. Nur ein Mann von hervorragendem Namen, Professor Welle, ist der einzige Mann der Wissenschaft, der noch als Germanist seinen Widerspruch gegen das Gesetzbuch aufrecht erhält. Der Abg. Stadthagen hat gestern die schwersten Vorwürfe gegen die Vorlage geschleudert. Nach ihm soll die Charakter eines Klaffgesetzes tragen, die Großgrundbesitzer, die Schuldburgen, aber nicht die Arbeiter seien bei der Abfassung gebürt worden. Herr Stadthagen will 98 Proc. des deutschen Volks vertreten. Wenn dem deutschen Staat und dem deutschen Volk dieser Vertreter genügen sollte, so müßten wir gleich hinzusetzen: „Finis Germaniae“. (Stürmischer Beifall rechts, Unruhe bei den Socialdemokraten. Rufe: Fauter Fauter!) Vertritt er etwa auch die deutschen Bauern, die die Hälfte der Nation ausmachen? Vertritt er die große Zahl der Gebildeten? Ich bin selber Arbeiter und Alles, was ich habe, habe ich mir erarbeitet. Warum Herr Stadthagen nicht in unsere Commission, die auch die Arbeiter vertreten hat, gekommen ist, ist mir klar geworden, denn er vertritt die Regierung der heutigen Zustände. Herr Stadthagen hat das Einführungsgebot als Feststellung einer Scheintheilnahme genannt. Die Agrarfrage erledigt höhere Getreidepreise, die Arbeiterfrage höhere Löhne. (Lärm bei den Socialdemokraten.) Redner geht nunmehr auf die einzelnen Vorwürfe ein, die Stadthagen gegen den Entwurf erhoben hat.

Abg. Frhr. v. Stumm (Np.) Wenn der Entwurf in einer Commission durchberathen wird, werden wir damit in der Commission nicht fertig. Die von uns vorgeschlagene freie Commission könnte die Sache in 3-4 Wochen erledigen. Unsere Wünsche bewegen sich auf dem Gebiete der Befreiung der Frau in vermögensrechtlicher Hinsicht. Die unverheirathete Frau und die Wittve können frei über ihr Vermögen verfügen, die verheirathete Frau soll es nicht. Das bedarf einer Abänderung. Es giebt viel mehr leichtsinnige Männer, als leichtsinnige Frauen, daher muß den Frauen größere Freiheit in der Vermögensverwaltung gewährt werden.

Abg. Dr. Förster (Antif.): Ich bin für die Uebersetzung des Gesetzes an eine Commission von 21 Mitgliedern. Die an-blos-Annahme, die uns in einer Hurrathung abgelehnt worden, bedeutet eine Art Staatsstreich. Wenn wir auch längere Zeit am Zustandebleiben des Gesetzes arbeiten müssen, hoffen wir doch, daß es zu Stande kommt. Meine Partei verlangt eine andere grundsätzliche Auffassung von Schuldverhältnissen im Sachenrecht und eine Berücksichtigung der fremden Volkstämme, die sich unter uns angesiedelt haben. (Beifall.) Wir verlangen auch ein neues Entmündigungsgesetz und ein Heimathengesetz und hoffen, daß Richter deutschen Stammes die Auslegung und Rechtsfindung eines Tages vornehmen werden. Grundsätzlich geprüft werden muß das Ehe- und Familienrecht und in der vorgeschlagenen Fassung ist das Vereinsrecht für meine Partei unannehmbar.

Abg. Colbus (All.): Am vorigen Samstag ist unser Antrag auf Aufhebung des Dictaturparagraphen, den auch der Reichstag angenommen hatte, vom Bundesrathe abgelehnt worden. Von der Aufhebung machen wir unsere Abstimmung abhängig. Fort mit den Lumpenstücken der Ausnahmegesetzgebung. (Vizepräsident Schumbert überliest den Redner zur Sache.) Wir werden nicht aufhören gegen das Ausnahmegesetz zu protestiren.

Abg. Spahn (Centr.) stellt an Hand verschiedener Kaufverträge Windschiff fest, daß dieser nicht, wie Abg. Frhr. v. Hobenburg gelegentlich bemerkt hatte, ein Gegner des bürgerlichen Gesetzbuchs sondern vielmehr der erste katholische Rheinländer gewesen sei, der unter deutscher Herrschaft den Ruf nach einem gemeinsamen deutschen Rechte erhoben hatte. Die Unterscheidung der Ehe in eine bürgerliche und mit kirchlicher Wirkung können wir nicht acceptiren, wir kennen nur eine einheitliche Ehe. Die Civilehe genügt uns nicht. Vorbedingung ist die Vorlage wegen ihrer socialpolitischen Bedeutung. Der Reichstag hat alle Mittel anzuwenden, um zu einer Verständigung zu gelangen. Die Vorschriften des Entwurfs sind sehr vorläufig abgefaßt worden. Würde derselbe abgelehnt werden, so würde bei einer Neuregelung in den Particularstaaten immer wieder der jetzige Entwurf zu Grunde gelegt werden müssen. Wir wollen uns die Verschlechterungen des Vereinsrechts, die der Bundesrathe vorgenommen hat, nicht aufdrängen lassen. Will man dem deutschen Volk kein Haus wohnlich machen, so sollte man alles fernhalten, was dem Katholiken den Aufenthalt vertreiben könnte. Das eheliche Güterrecht zerfällt jetzt in Deutschland in über 100 verschiedene Güterrechte. (Ueber 300! v. Red.) was unerblickliche Zustände herbeiführt. Besonders nöthig ist also die Regelung dieser Materie. Ich werde für die Verweisung der Vorlage an eine Commission von 21 Mitgliedern stimmen. (Beifall im Centrum.)

Darauf wird die Fortsetzung der Debatte auf Donnerstag 1 Uhr vertagt.
Schluß 5 1/2 Uhr.

Deutschland.

— Auf die Glückwunschadresse des Kaiserlichen Collegiums der Berliner Kaufmannschaft zum Geburtsfeste des Kaisers ist das nachstehende Dankschreiben ergangen:
„Den Heilsten der Kaufmannschaft von Berlin spreche ich u. . . . Von der in der Glückwunsch-Adresse zum Ausdruck gebrachten vertrauens-

Kunst und Wissenschaft.

* Als Marcel in Meyerbeers „Hugenotten“ trat am gestrigen Abend Herr Halper nochmals auf, ohne indeß einen wesentlich günstigeren Eindruck machen zu können, wie als Landgraf („Lanzknecht“). Die Stimme entbehrt jeglichen Kernklanges und das Spiel, diesmal besser, zeugte auch mehr von einer gewissen Routine, als von echterer darstellerischer Begabung. Einen Gewinn vermöchte man also in dem Sänger für unsere Bühne kaum zu erblicken. Warum ließ man seiner Zeit Herrn Keller zihen? Es war noch immer der leistungsfähigste Bassist, den man seit Langem entdeckt hatte. Dürfte man etwas Besseres in posteo gehabt, nun wohl, aber bei dem Stande der Dinge wäre es angezeigt gewesen, ihn einfach aus Rücksichten auf das Repertoire zu halten. Gertrude als das Debit des Herrn Halper war ein anderes. Fräulein Wedekind sang erstmalig den Pagen. Schmalzwohl costümirte, sah sie recht vortheilhaft aus. Im Gesang legte sie sich eine wohlthuende Mischung auf. Im Spiel blieb nur ihr Bestreben, laubrettend zu wirken, zu Auslegungen Anlaß zu nehmen, an Auslegungen, höchlich bei einer eingehendern Betrachtung der gegenwärtigen Hugenotten-Vorstellungen hinreichend gelegenheit. Herr Strovatka wählte absolut nicht in die Rolle des Raoul hinein, Herr Fermann ist ein ganz ungenügender Bois Rose und an alte Zeiten, an Sängern wie Köhler darf man Ansprüche der gegenwärtigen Besetzung der wichtigen Partie des St. Bris auch nicht denken. Ueberhaupt bieten wir es für angezeigt, Meyerbeers Meisterstück einmal von Grund aus neu einzustudiren.

* Königl. Hoftheater. Im Opernhaus gelangt morgen Freitag Abend „Lobengrin“ zur Aufführung, während im Neustädter Hause zum ersten Male „Die Maas“ in Scene geht.

* Im Neustädter Hoftheater gelangte gestern Abend Robert Bracco Lustspiel „Larve“ bei nahezu ausverkauftem Hause zur Aufführung. Frau Vahs, sowie die Herren Paul und Biedt ernteten für ihre prächtige Darstellung lebhaften Beifall. — Goldbonts Hoffenbühl, „Der Diener zweier Herrn“, welches folgte, wurde ebenfalls vortheillich gespielt.

* Die erste Prüfung-Aufführung (Musik-Abend) des Königl. Conservatoriums, Vorführung der Einzelfachkünstler, gewährte einen erfreulichen Einblick in das erzieherische Wirken des glänzend renommirten Instituts. Als beste, reifste Leistung möchten wir den Vortrag zweier Sätze aus Richard Strauß' Es-dur-Sonate für Clavier und Violine seitens Fräulein Runge (Klasse Rappoldskäper) und Herrn Wumpert (Klasse Rappoldskäper) bezeichnen, beiden

Vortragenden ehrenvollstes Zeugniß ausstellend. Im vocalen Theile reifste Fräulein v. Bandel (Klasse Falkenberg) in Liedern und Gesängen von Lullauft, Dvorak und besonders in Delibes Chanson espagnole. Schöne, wohlklingende Stimme und prächtig entwickelte Coloratur sind ihr nachzuräumen. Nicht minderen Erfolg hatte Fräulein Henric (Klasse v. Rodebusch) welche mit trefflich geschulter passiver Altstimme und gutem Vortrag Lieber von Schubert und Ludwig Hartmann zu Gehör brachte. Weiterhin legten noch Proben mehr oder minder vorgeschrittenen Könnens ab die Damen Nitro (Klasse Franz) und Veder (Klasse Rappoldskäper), sowie die Herren Meyer (Klasse Vetter), Gaisch (Klasse Hoffert), E. und P. Wolf (Klassen Rappoldskäper bez. Mann).

* Residenztheater. Fräulein Jenny Groh und Herr Franz Schönfeld feiern abendliche Triumphe in „Comtesse Sudelet“. Das Haus war auch gestern wieder total ausverkauft. Nächsten Sonntag Nachmittag gelangt zu ermäßigten Preisen die mit großem Erfolg ergabene Operette „Der Glöckchen“ zur Aufführung.

* Nibelien von Arthur Schnitzler erwies sich am Deutschen Theater in Berlin als ein Stück von hohem poetischen Werth. Es fand eine sehr herrliche Aufnahme.

* Herr Professor Schilling wird die Aufführung des für Gotha geplanten Wirth-Denkmal übertragen werden, dessen beifälligt aufgenommene Skizze eine Germania mit Fahne darstellt.

* Ehrliche Musikanten. (Director Paul Lehmann-Osten). In Folge der außerordentlichen Begeisterung für das am Sonnabend, den 8. Februar, Abends 7 1/2 Uhr, in den Schulräumen stattfindende Concert zu Gunsten des Freikillensfonds hat sich Herr Lehmann-Osten entschlossen, das Concert mit demselben Programm und denselben Mitwirkenden (Frau Köhler-Grübmacher, Frau Lehmann-Osten und den Herren: Kammerjäger Glöme, Organist Braun, Violonist Steglitz und Lehmann-Osten) Dienstag, d. 11. Februar, Abends 7 1/2 Uhr, zu wiederholen. Eine große Freude wurde der Ehrlichen Musikanten bereitet, indem eine ungenannt sein wollende Dame dem Freikillensfonds 300 M. zumwie. Für das Sonnabend-Concert sind sämtliche Plätze vergriffen. Karten für das Dienstag-Concert sind noch in der Anstalt, Walspurgstraße 18, erhältlich.

* Ein neuer Schriftsteller-Skandal. Dem Gatten der Malerin Hermine v. Preußchen, dem Schriftsteller Conrad Teilmann, wurde nach der „Börs. Zig.“ in Rom wegen beanspruchter Gefinnungstheiligkeit seiner Schriften die Aufnahme in den deutschen Künstlerverein verweigert. Nach dem „Berl. Tagebl.“ liegt der Grund der Abweisung darin, daß Teilmann in seinem letzten in einem Berliner Blatt erschienenen Roman, der unter römischer Diktatur spielt, etliche Ab-

glieder des Vereins als Modelle benutzte und karikiert haben soll. In Folge des Verfahrens gegen Teilmann beschloßen die in der Sitzung anwesenden und dem Vereine angehörenden römischen Berichterstatter der „Neuen Freien Presse“, der „Vossischen Zeitung“, der „Frankfurter Zeitung“ und des „Berliner Tageblatts“, sowie der Romanchriftsteller Urban, auszutreten.

* Die Röntgen-Strahlen und die innere Medicin. In der Sonnabend unter dem Vorhitz des Professors Dr. Karl Gussenbauer stattgehabten Versammlung der Gesellschaft der Ärzte in Wien ergriff Professor Dr. Edmund Neuffer das Wort, um seine Erfahrungen über den diagnostischen Werth der Röntgenstrahlen Entdeckung unter Demonstration dieseszüglicher, von Professor Dr. Franz Exner bewerkstelligten Aufnahmen der Versammlung mitzutheilen. Der Gelehrte zeigte zunächst eine Photographie, welche auf dem Wege des Röntgenstrahlen Verfahrens Gallen und Blasensteine darstellte und bezüglich deren er feststellte, daß die verschiedenen chemische Zusammenlegung der betreffenden Stoffe eine verschiedene Farbentöne der Abbildungen bedingte. Die Röntgen-Strahlen böten daher ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für diagnostische Zwecke. Der Gallenstein zeigte eine weiße Projektionsfläche, während der Blasenstein, der aus Cholesterin besteht, ein mattweißes Bild auf unbedeutendem Grunde bot. Es ist demnach klar, daß der Blasenstein für die X-Strahlen durchsichtig sei, indeß der Gallenstein diese Eigenschaft nur theilweise besitze. Die Anwendung dieses Verfahrens gestattet dem zu Folge die Stellung einer Differential-Diagnose: das Bild des Gallensteines sei durch die Wirkung der X-Strahlen auf eine Leber von 20 Centimetern Dicke gewonnen worden. Schließlich demonstrierte der Gelehrte das Bild einer Hand nach negativem Verfahren, wodurch sich selbstverständlich der Grund schwarz und die Hand, beziehungsweise der Handrücken licht gestaltet hatten, während bei dem bisherigen positiven Verfahren das dunkle Bild auf lichtem Grunde sich zeigte. Auch beim negativen Verfahren ließ das Bild an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Professor Neuffer, der die Versuche mit den Röntgen-Strahlen zu diagnostischen Zwecken erst fortsetzen wird, erntete für seine Ausführungen lebhaften Beifall. — Bei Versuchen mit Röntgenstrahlen im Laboratorium von Siemens u. Halske in Berlin hat man die überraschende Entdeckung gemacht, daß die historischen Röhren sich sehr gut durch die Glasbirne einer gewöhnlichen elektrischen Glühlampe erziehen lassen. Beim Einbruchschließen des Stromes durch die Glasbirne erstrahlte letztere in bläulichem Lichte. Wieder nahm man an, eine zu photographischen Aufnahmen nach Röntgen'schem Verfahren geeignete Oxytitan-Röhre strahle nur grünes Licht aus.